

- Bezirksämter von Berlin (Geschäftsbereiche
Jugend, Personal und Bürgerservice)

- Kita-Eigenbetriebe

nachrichtlich:

- LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- Landesjugendhilfeausschuss
- Landesjugendring

www.berlin.de/sen/bjw

Geschäftszeichen III A 11
Bearbeitung Sandra Gregorius
Zimmer 5C25
Telefon 030 90227 5639
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5008
eMail sandra.gregorius@senbjw.berlin.de
Datum 11.5.2015

Jugend - Rundschreiben Nr. 1/2015

Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hier: Zusammenfassende Regelungen

1. Allgemeines

Ziel der Regelung in § 72a SGB VIII ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen.

Wie bisher ist im Bereich Kinder- und Jugendhilfe § 30a BZRG zu beachten. Danach ist ein „erweitertes Führungszeugnis“ von Personen, die hauptberuflich, neben- sowie ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen, vorzulegen. Ein solches erweitertes Führungszeugnis gibt Auskunft über geringfügige Strafen und soll zu einem effektiveren Kinder- und Jugendschutz beitragen.

Sämtliche Regelungen in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis werden in diesem Rundschreiben zusammenfassend dargestellt.

2. Personenkreis

a) Hauptamtlich tätige Personen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben sich gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII vor jeder Einstellung oder Vermittlung von Personen, welche hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden sollen, und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Für die Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich diese Verpflichtung aufgrund von Vereinbarungen, die gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

abgeschlossen werden (z.B. RV-Tag, Rahmenvereinbarung mit dem Landesjugendring, BRV Jug, RV EFB).

b) Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Eingeführt durch die Änderung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz — BKiSchG) wurde die gesetzlich normierte Pflicht zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei Neben- und Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, soweit bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Zur näheren Ausfüllung des Begriffs „Nebenamtlichkeit“ wird auf die Ausführungen in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)¹ verwiesen. Dort heißt es u.a.: „Im Gegensatz zur hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit spricht man dann von einer nebenamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird.“ In Berlin wurde von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen bei Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bereits in der Vergangenheit durch Vereinbarungen mit öffentlich geförderten Trägern bzw. Auflagen in Zuwendungsbescheiden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Dies soll auch weiterhin immer dann der Fall sein, wenn die neben- oder ehrenamtliche Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat, d.h. im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bestimmte Tätigkeiten in einem pädagogischen Kontext ausübt (nicht neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit als Kassenwart etc.). Eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht dann, wenn die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach einen besonderen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen ermöglicht. Kriterium hierfür ist, ob die konkrete Tätigkeit dazu führen kann, dass eine für Kinder und Jugendliche gefährdende Situation eintreten kann. Hierfür spricht z.B., dass ein regelmäßiger Kontakt zu den Kinder und Jugendlichen besteht oder dass die Tätigkeit selbstständig außerhalb einer Aufsicht und Anleitung stattfindet. Soweit die Tätigkeit nur in ständiger, gleichzeitiger Anwesenheit größerer Gruppen mit älteren Kindern tagsüber erfolgt, ist eine hinreichende „ständige“ Aufsicht auch dann gegeben, wenn angestellte Fachkräfte räumlich und zeitlich jederzeitig Zugang zur Gruppe haben und regelmäßige Kontrollen durchführen. In der Begründung zum BKiSchG (BT-Drs 17/6256) wird zur Abgrenzung u.a. folgendes angeführt:

„Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die in einem pädagogischen Kontext erbracht werden und wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen, oder für dauerhafte und regelmäßige Essensausgabe in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, Jugendgruppenleiter, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, oder Familienpaten.

Es fallen zum Beispiel nicht hierunter Eltern, die punktuell und vereinzelt die Essensausgabe in Kindertagesstätten unterstützen, Eltern, die gelegentlich Kinder und Jugendliche bei Ausflügen begleiten oder Elternvereine/ Elternvorstände in Kindertagesstätten.“

Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, müssen nach § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII stets wie sonstige Beschäftigte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

¹ Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV) 2012, 517-524

3. Verfahren bei Finanzierung über Leistungsverträge und bei Förderung durch Zuwendungen

a) Finanzierung über Leistungsverträge

Bei einer Finanzierung über Leistungsverträge sind die Vorgaben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Vertrag oder in einer Zusatzvereinbarung (siehe die als Anlage 1 beigefügte Mustervereinbarung) festzuhalten.

b) Förderung durch Zuwendungen

Soweit eine Finanzierung über Zuwendungen erfolgt, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen und auch für alle neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit einen besonderen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, durch den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen. Der Abschluss bzw. das Bestehen dieser Vereinbarung (siehe die als Anlage 1 beigefügte Mustervereinbarung) ist als Bedingung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen (bei Zuwendungsverträgen siehe beschriebenes Vorgehen unter Punkt a)).

4. Verfahren sowie Abgabe von Erklärungen über Verurteilungen und anhängige Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz (benötigt wird hierfür ein elektronischer Personalausweis bzw. ein elektronischer Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät) zu beantragen. Die Antragsteller müssen stets eine Bescheinigung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen, mithin eine schriftliche Aufforderung, aus der hervorgeht, dass das erweiterte Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe benötigt wird. Auf Grund der erforderlichen Aktualität sollte das vorgelegte Führungszeugnis hierbei nicht älter als 3 Monate sein. Sofern ein Arbeitsgebiet kurzfristig besetzt werden muss, ohne dass zum Zeitpunkt der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis vorliegt, so hat der/die Bewerber/-in vor Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. vor Beginn der (haupt-, neben- oder ehrenamtlichen) Tätigkeit die als Anlage 2 beigefügte Erklärung über Verurteilungen abzugeben, soweit nicht bereits die „Erklärung Verurteilungen 3 (Erweitertes Führungszeugnis)“ (Vordruck Fin 545) der landesweit einheitlichen Vordrucke von SenFin eingeholt wurde.

Im Übrigen hat jede/-r Bewerber/-in im Vorfeld eine Erklärung über anhängige Verfahren (siehe Anlage 3) abzugeben, welche naturgemäß (noch) nicht Gegenstand einer Auskunft des Bundeszentralregisters sein können, soweit nicht bereits die „Erklärung über anhängige Verfahren (Straf-, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren)“ (Vordruck Fin 546) der landesweit einheitlichen Vordrucke von SenFin eingeholt wurde.

Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren muss wieder ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden.

5. Kosten

Die Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis betragen derzeit 13,- €.

Die Kosten für die Vorlage eines Führungszeugnisses sind im Rahmen einer Einstellung regelmäßig Kosten, die der Arbeitsplatzsuchende zu tragen hat. Dagegen sind die Kosten, die im Rahmen der regelmäßigen Vorlage eines Führungszeugnisses anfallen, regelmäßig vom Arbeitgeber zu tragen². Die Kosten der Ausstellung eines Führungszeugnisses sind von den Honorarkräften selbst zu tragen.

Eine Gebührenpflicht besteht nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste³ ausgeübt wird⁴. Ein Nachweis der Einrichtung über die ehrenamtliche Tätigkeit ist erforderlich.

Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 10 JVKostG ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen. Es ist ein Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen und ein Nachweis über den jeweiligen Ausnahmetatbestand zu erbringen.

Nach den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz darf bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden (es sei denn, es handelt sich um BAföG-Empfänger) oder Praktikanten nicht grundsätzlich von der Erhebung der Gebühr wegen Mittellosigkeit abgesehen werden. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an. Ein Absehen von der Erhebung der Gebühr wegen eines besonderen Verwendungszwecks ist etwa bei Vollzeitpflegepersonen möglich. Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die nicht die Voraussetzung der o.g. gesetzlichen Ausnahmeregelung erfüllt, obliegt ein Absehen von der Erhebung der Gebühr einer Einzelfallentscheidung.

Die oben genannten und weitere Informationen ergeben sich aus dem Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

6. Datenschutzrechtliche Vorgaben nach § 72a SGB Abs. 5 VIII

Die Regelungen des § 72a Absatz 5 SGB VIII bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sind zwingend sowohl vom Träger der öffentlichen als auch vom Träger der freien Jugendhilfe zu beachten. Die Vorschrift sieht vor:

„Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die

² vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.07.2005 in JAmt, S. 348, Heft 08/2005 sowie Weber/Wocken, Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes, in JAmt, Heft 2/2012, S. 62, 65

³ Siehe dortige Aufzählung der verschiedenen Freiwilligendienste

⁴ gemäß der Vorbemerkung 1.1.3 zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbucheangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG)

Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

7. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Jugend-Rundschreiben Nr. 34/2006 vom 22.05.2006 und Nr. 2/2010 vom 8.06.2010 sowie das Schreiben vom 18.12.2006 zum Thema „Führungszeugnis“ werden gleichzeitig aufgehoben.

Im Auftrag

gez.

Nachmann

**Mustervereinbarung zur Einholung von Führungszeugnissen
gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII**

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier:

.....,
vertreten durch

....

und

dem Träger der freien Jugendhilfe, hier:

....
vertreten durch

.....
(kurz: freier Träger)

1. Allgemeines

Bei der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Beschäftigung von neben- und ehrenamtlichen Personen ist bezogen auf die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen entsprechend den Regelungen, wie sie für die Jugendämter des Landes Berlin empfohlen werden, zu verfahren¹. Die jeweils geltenden Regelungen des Landes Berlin sind zu beachten.

2. Erweitertes Führungszeugnis für alle (hauptamtlich) Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe

In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII muss der freie Träger sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, und dies dem freien Träger bekannt ist. Zu diesem Zweck ist der freie Träger verpflichtet, sich im Sinne des § 72a SGB VIII bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen.

3. Erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe

Des Weiteren muss sich der freie Träger in Umsetzung der Regelungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a BZRG vor einer Aufnahme der Tätigkeit von allen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen lassen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wenn dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen erforderlich ist.

Kriterium hierfür ist, ob die konkrete Tätigkeit dazu führen kann, dass eine für Kinder und Jugendliche gefährdende Situation eintreten kann. Hierfür spricht z.B., dass ein regelmäßiger Kontakt zu den Kinder und Jugendlichen besteht oder dass die Tätigkeit selbstständig außerhalb einer Aufsicht und Anleitung stattfindet. Eine „ständige“ Aufsicht (bei der auf ein Führungszeugnis verzichtet werden kann) ist auch von der Art und Weise der Tätigkeit abhängig. Soweit die Tätigkeit nur in ständiger, gleichzeitiger Anwesenheit größerer Gruppen mit älteren Kindern tagsüber erfolgt, ist eine hinreichende „ständige“ Aufsicht auch dann gegeben, wenn angestellte Fachkräfte räumlich und zeitlich jederzeitig Zugang zur Gruppe haben und regelmäßige Kontrollen durchführen.

¹ Siehe derzeit Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015

4. Verfahren

Auf Grund der erforderlichen Aktualität sollte das vorgelegte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist. Im Vorfeld einer Beschäftigung muss die Person zudem eine Erklärung abgegeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist.

5. Datenschutz

Der freie Träger hat hinsichtlich der nach § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehenen Daten bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.

6. Schlussbestimmung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift öff. Träger)

(Unterschrift freier Träger)

Erklärung über Verurteilungen

Name, Vorname:

geb. am:

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich keine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Wortlaut des § 72a Absatz 1 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(...)

Erklärung über anhängige Verfahren

Name, Vorname:

geb. am:

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Wortlaut des § 72a Absatz 1 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(...)